

Vermeidung von Vorteilsannahme: Vorschlag für eine Arbeitsanweisung

1. **Ziel:** Jedes Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und die Annahme von Vorteilen durch einen Mitarbeiter [der Praxis / der Klinik] im internen oder externen Geschäftsverkehr muss vermieden werden.
2. **Zuwendungen:** Kein Mitarbeiter darf von einem (potentiellen) Geschäftspartner ohne Rücksprache mit [der Klinikleitung / der Praxisleitung] Zuwendungen irgendwelcher Art für sich oder Dritte annehmen, fordern oder sich in Aussicht stellen lassen – auch nicht durch „stillschweigendes Einverständnis“.
3. **Vier-Augenprinzip:** Jede geschäftliche Aktion (Bestellungen, Verträge, Rahmenverträge, Personalentscheidungen, bindende Erklärungen etc.) [ggf. Bagatellgrenze benennen] wird durch zwei Personen getroffen und gezeichnet. [falls vorhanden: Dabei wirken die fachlich zuständige Abteilung (zum Beispiel Einkauf) und der organisatorisch Vorgesetzte (zum Beispiel Abteilungsleitung) zusammen]. Die Befugnisse / Zeichnungsberechtigungen der einzelnen Mitarbeiter sind gesondert geregelt. [ggf. modifizieren].
4. Jeder **Kaufentscheidung** (gleichgestellt: externe Vergabe von Dienstleistungen) geht das Einholen mindestens zweier Vergleichsangebote voraus. [ggf. Bagatellgrenze benennen]. Dies gilt nicht für Kaufentscheidungen / Auftragsvergaben bei bestehenden Rahmenverträgen.
5. **Rahmenverträge** für Kaufentscheidungen bzw. externe Dienstleistungen werden obligat nur auf der Basis von Vergleichsangeboten abgeschlossen.
6. Unterstützung von **Fortbildungsmaßnahmen, Patientenschulungen** o.Ä. durch (potentielle) Geschäftspartner ist nur auf Basis eines schriftlichen Vertrags möglich. Diesen schließt [die Klinikleitung / die Praxisleitung] [je nach Geschäftsordnung]. Dabei prüft sie stets auf drei Kriterien:
 - **Trennung** (Unterscheidung von Zuwendungen von Förderern und Umsatzgeschäften)
 - **Transparenz** (Offenlegung durch vertragliche Regelung)
 - **Äquivalenz** (Sponsoring und (Gegen-) Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen)
7. Für **Geräteerprobungen und Studienteilnahmen** schließt [die Klinikleitung / die Praxisleitung] [je nach Geschäftsordnung] einen schriftlichen Vertrag unter Beachtung der Kriterien „Trennung – Transparenz – Äquivalenz“ ab.
8. **Patientenberatung:** Die [Praxis/Klinik] hält je eine Liste von regionalen (Radius: Ca. 10 km) Taxi- und sonstigen Transportunternehmen, Apotheken und Sanitätsgeschäften vorrätig, um auf Wunsch den Patienten oder Angehörigen behilflich sein zu können. Aus dieser Liste wählen die Patienten / Angehörigen bevorzugt **selbst** aus.
9. **Früherkennung:** Alle Mitarbeiter werden einmal jährlich auf ihre einschlägigen Pflichten hingewiesen. Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, schon bereits jeden Versuch der Bestechlichkeit/Bestechung sofort den Vorgesetzten zu melden. Jeder beobachtete oder sonst bekannt gewordene Verstöße gegen diese Arbeitsanweisung müssen an einen Gesellschafter gemeldet werden – falls gewünscht anonym.
10. **Mitgeltende Dokumente:** Antikorruptionsgesetz - Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen §§ 299a, 299b und 300 StGB